

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

- HZB-Feststellungsordnung [HFO] -

vom 10.09.2025

Aufgrund § 27 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021, der Verordnung zur Regelung von Rahmenvorschriften für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 19.10.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 509ff.) und der Hochschulqualifikationsverordnung vom 17.04.2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632) wird die nachfolgende Ordnung erlassen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Bestandteile der Feststellungsprüfung
- § 5 Bewertung der Feststellungsprüfung
- § 6 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 9 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren
- § 10 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift
- § 11 Außerkrafttreten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage

Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Hochschule Anhalt angebotenen Bachelorstudiengänge für das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung von Berufstätigen, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit, ihrer schulischen sowie beruflichen Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Feststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer

eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat, insbesondere

- a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs.1 des Berufsausbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBI. I S. 931, zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234) oder
- b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule¹ oder Berufsakademie² oder
- c) im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
- d) einen vor dem 03.10.1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a bis c gleichgestellten Abschluss hat

und

nach Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Die Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und wird mit der Zulassung zur Feststellungsprüfung oder Nichtzulassung beendet.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist beim Studierenden-Service-Center digital einzureichen.

Dazu sind einzureichen:

- Lebenslauf mit der Darstellung der beruflichen Tätigkeiten
- Kopie/Scan des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
- Kopie/Scan des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung
- ggf. Kopien/Scans sonstiger beruflicher Qualifikationsnachweise
- Kopien/Scans von Arbeitszeugnissen/Bestätigungen über die Berufspraxis
- formlose Erklärung, dass der/die Bewerbende die Feststellungsprüfung für den gewählten Studiengang an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

¹ Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung an Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 430) sind gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife.

² Ein akkreditierter Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie ist gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife.

§ 4 Bestandteile der Feststellungsprüfung

- (1) Vor Studienbeginn führt der Fachbereich die Feststellungsprüfung durch für:
 1. Bachelorstudiengänge
 2. berufsbegleitende Bachelorstudiengänge
- (2) Für die Feststellungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches eine Prüfungskommission, die aus mindestens einer Professorin bzw. einem Professor (gemäß §4 Abs. 2a GrO) und einem Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter (gemäß §4 Abs. 2b GrO) besteht. Ein Professor hat den Vorsitz inne.
- (3) Die Feststellungsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die aus mehreren gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen bestehen kann.
 1. einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur von maximal zweistündiger Dauer zu den Lehrgebieten, deren Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bilden. Die Anforderung wird jeweils studiengangspezifisch festgesetzt **und**
 2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs von mindestens 20 Minuten Dauer, bei dem der/die Bewerbende nachweisen soll, dass er/sie über eine ausreichende Allgemeinbildung sowie spezielle berufliche Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen, ggf. können auch ein Portfolio bzw. Vorlage von Arbeitsproben zur Bewertung herangezogen werden.
- (4) Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und abweichend von den Festlegungen in § 4 Absatz 3 dieser Ordnung erfolgt für den Studiengang Integriertes Design eine Prüfung entsprechend der Ordnung „*Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Integriertes Design*“.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist zuerst abzulegen. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Prüfung bestanden wurde. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden.
- (6) Die Ladungsfrist zur Feststellungsprüfung muss mindestens eine Woche betragen und erfolgt durch den Fachbereich bzw. Studiengang.
- (7) Die Prüfungsschwerpunkte und -inhalte sowie die Hilfsmittel legt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs fest.

§ 5 Bewertung der Feststellungsprüfung

- (1) Die Noten zu den beiden Teilprüfungen gemäß § 4 werden von den Prüfenden der Prüfungskommission gleichberechtigt durch die Bildung einer Gesamtnote festgesetzt. Bewertungshilfe siehe Anlage „Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung“. Weitere Regelungen zur Notenbildung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

- (2) Bei der Bildung der Durchschnittsnote für die beiden Teilprüfungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 Wiederholung der Feststellungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine Wiederholung möglich.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der/Die Bewerbende hat die Wiederholung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Wiederholung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erstprüfung.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Bewerbende, ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe, zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der/die Bewerbende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Bescheides bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und protokolliert. Bewerbende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtführende von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gilt § 7 Absatz 1.

§ 8 Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem/der Bewerbenden vom Fachbereich bzw. Studiengang schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Fachbereich bzw. Studiengang, ggfs. zusammen mit dem Studierenden Service Center hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Feststellungsprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Feststellungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bescheid über das abgeschlossene Feststellungsverfahren

Der Bescheid tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihre Wirksamkeit auf den in ihr bezeichneten Studiengang an der Hochschule Anhalt und längstens für in der Regel zwei Jahre bis zu einer Immatrikulation begrenzt ist.

§ 10 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

- (1) Über den Ablauf einer Feststellungsprüfung ist ein Protokoll (Anlage) anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Prüfenden, der Namen des/der Bewerbenden, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung sowie das Datum ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von dem/der Prüfungsvorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (2) Der Bewerbende erhält nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung eine Kopie des Protokolls, das im Bewerberportal als Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang hochzuladen ist.
- (3) Im Falle der Nichtzulassung für den Studiengang ist die Niederschrift im Fachbereich drei Jahre aufzubewahren.

§ 11 Außerkrafttreten

Die Ordnung der Hochschule Anhalt zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung, vom 01.02.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 67/2017) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung gilt für alle Bewerber ab dem Wintersemester 2025.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.09.2025.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2025 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 10.09.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt



Ergebnis/Protokoll der Feststellungsprüfung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bewerbung für den Studiengang: Wintersemester

Schriftliche Prüfung:

Prüfdatum: Beginn: Uhr Ende: Uhr

Bewertung	Name	Note*	Unterschrift
Ggts. gesonderte Prüfungsleistungen			

Gesamtnote:

Mündliche Prüfung:

Prüfdatum: Beginn: Uhr Ende: Uhr

Gegenstände und Verlauf der mündlichen Prüfung

Bewertung	Name	Note*	Unterschrift
1.Prüfer			
2.Prüfer			
3.Prüfer			

Gesamtnote:

Der ordnungsgemäße Verlauf des mündlichen Prüfungsverfahrens wird:

Durchschnittsnote (§ 5 Abs. 3): der Feststellungsprüfung

Abschluss des Verfahrens:

Datum: Unterschrift: Vorsitzende:r der
Prüfungskommission

Datum: Unterschrift: Vorsitzende:r des
Prüfungsausschusses

(Dieses Dokument ist dem/der Studieninteressentin für die Bewerbung im SSC-Portal elektronisch zu übermitteln!)

Kurze Information zu § 8 "Bekanntgabe der Ergebnisse"

* die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent	2,7 = mindestens 70 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent	3,0 = mindestens 65 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent	3,3 = mindestens 60 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent	3,7 = mindestens 55 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent	4,0 = mindestens 50 Prozent
	5,0 = < 50 Prozent